

# Landratsamt Mittelsachsen

LANDKREIS MITTELSACHSEN

Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
Referat Immissionsschutz



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

## -mit Postzustellungsurkunde-

Geschäftszeichen:

23.5-106.11-050/015-03.04/2-08/01/PZU/Wag/10

Bharat Forge Aluminiumtechnik  
GmbH & Co. KG  
z. Hd. Der Geschäftsführer  
Berthelsdorfer Str. 8  
**09618 Brand-Erbisdorf**

Freiberg, 22.01.2009  
Telefon: 03731 / 799 – 4019  
Telefax: 03731 / 799 – 4031  
E-Mail: \*)  
Ihre Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 16.06.2008  
Aktenzeichen: 23.5-106.11-050/015-03.04/2-08/01  
(Bei Antwort bitte angeben!)  
Bearbeiter: Frau Wagner  
Zimmer: V-204

**Betr.:** Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

**Bezug:** Antrag der Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH & Co. KG v. 30.07.2008 auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Gießanlage mit Schmelzofenanlage (Anlage nach 3.4; Spalte 2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV) auf den Flurstücken 262/14, 262/15, 262p und 262a der Gemarkung Brand

**Hier:** Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG

**Anlagen:**

- Merkblätter mit allgemeinen Hinweisen zum Bodenschutz sowie allgemeinen Hinweisen zum Abfallrecht
- 1 Order Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
- Vordrucke für: Baubeginnsanzeige und Anzeige der Aufnahme der Nutzung
- Lageplan mit Zeichnung der bergbaulichen Situation
- Verpflichtungserklärungen für Baulasteintragungen

In oben genannter Angelegenheit erlässt das Landratsamt Mittelsachsen folgenden

## **B e s c h e i d :**

1. Die Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH & Co. KG (nachstehend als Antragstellerin benannt) erhält auf Ihren Antrag vom 30.07.2008 gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Nr. 3.4; Spalte 2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV die

### ***immissionsschutzrechtliche Genehmigung***

zur Errichtung und zum Betrieb einer Gießanlage mit Schmelzofenanlage auf den Flurstücken Nr. 262/14, 262/15, 262p und 262a der Gemarkung Brand.

Telefon:

Freiberg 03731 | 799-0

Telefax:

Freiberg 03731 | 799-3250

Internet: [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de)

\*) Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.



Gekennzeichnete Parkplätze

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst im Detail:

die Errichtung einer Produktionshalle auf den Flurstücken 262/14, 262/15, 262p und 262a der Gemarkung Brand nebst darin befindlicher Gießanlage mit Schmelzofenanlage. Die Schmelzleistung dieser Anlage soll 7.000 t pro Jahr (19,2 t/d) betragen.

3. Eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG:

3.1 Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 SächsBO

3.2 Messanordnung gemäß § 28 BImSchG zur Ermittlung der Emissionsgrenzwerte im Abgas der Gießanlage mit Schmelzofenanlage (siehe Abschnitt C Nr. 2.1.3)

3.3 Messanordnung gemäß § 28 BImSchG zur Ermittlung der Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten (siehe Abschnitt C Nr. 2.1.13)

4. Die unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk (Dienstsiegel des Landratsamtes Mittelsachsen) versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Bei unterschiedlichen Angaben im Antrag vom 16.06.2008 und den Nachträgen vom 21.08.2008, 16.09.2008, 18.09.2008, 02.10.2008, 16.10.2008, 21.10.2008, 27.10.2008, 08.01.2009 und 16.01.2009 gelten die Angaben des jeweils zuletzt eingegangenen Nachtrages, soweit in diesem Bescheid nichts anderes geregelt ist.

5. Die Genehmigung ergeht unter der Maßgabe der unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen.

6. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bestandskraft mit dem Bauvorhaben begonnen wurde.

8. Die Verwaltungskosten hat die Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH & Co. KG zu tragen.

9. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von entstanden. Die Verwaltungskosten (Gebühr und Auslagen) in Gesamthöhe von sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu zahlen. Es wird um Überweisung auf das Konto Nr. der (BLZ: ) unter Angabe der Buchungsstelle 11240.10000 und des Aktenzeichens Az. 23.5-106.11-050/015-03.04/2-08/01 gebeten.

### Abschnitt B – Antragsunterlagen

<i>Antrag vom 30.07.2008 bestehend aus</i>	(Seitenzahl)
1. Allgemeine Angaben (Inhaltsverzeichnis, Antragsformular, Kurzbeschreibung, Standort und Umgebung, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Sonstiges)	1 - 13
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	14 - 20
3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	21 - 28
4. Emissionen/Immissionen	29 - 102

5.	Abfallvermeidung und Abfallverwertung	103	-	112
6.	Wasser	113	-	148
7.	Anlagensicherheit	149	-	149
8.	Eingriffe in Natur und Landschaft	150	-	150
9.	Energieeffizienz	151	-	152
10.	Bauantrag/Bauvorlagen (schriftlicher Teil)	152	-	229
11.	Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	230	-	230
12.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	231	-	232
13.	Anlagen zum Bauantrag	233	-	246
1.	Nachtrag vom 21.08.2008 (Eingang am 21.08.2008) bestehend aus: - Antragsformular 1.1	247	-	251
2.	Nachtrag vom 16.09.2008 (Eingang am 16.09.2008) bestehend aus: - Antragsformular 2.3	252	-	255
3.	Nachtrag vom 18.09.2008 (Eingang am 18.09.2008) bestehend aus: - Anlage 9, Seite 4 des Bauantrages - Antragsformular 5.2 - Antragsformular 5.4	256	-	259
4.	Nachtrag vom 30.09.2008 (Eingang am 02.10.2008) bestehend aus: - Tekturzeichnungen Bauantrag	260	-	265
5.	Nachtrag vom 07.10.2008 (Eingang am 16.10.2008) bestehend aus: - Lageplan	266	-	267
6.	Nachtrag vom 20.10.2008 (Eingang am 21.10.2008) bestehend aus: - Antrag auf Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO - Tragwerksplanung Leistungsphase 4	268	-	273
7.	Nachtrag vom 27.10.2008 (Eingang am 27.10.2008) bestehend aus: - Zeichnungen zum Antrag auf Abweichung - Antrag auf Eintragung einer Wegebauast - Antrag auf Eintragung einer Vereinigungsbauast	274	-	281
8.	Nachtrag vom 08.01.2009 (Eingang am 08.01.2009) bestehend aus: - Beschreibung Kombierter Veturi-Gegenstrom-Gaswäscher für Staub, Chlor und HCl	282	-	287
9.	Nachtrag vom 08.01.2009 (Eingang am 08.01.2009) bestehend aus: - Ergänzung zur Schallimmissionsprognose	288	-	294
10.	Nachtrag vom 16.01.2009 (Eingang am 16.01.2009) bestehend aus: - Schreiben der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf vom 05.01.2009 - Niederschrift zur Beratung mit der Stadtverwaltung Brand- Erbisdorf	295	-	336

vom 22.10.2008

- Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises vom 18.12.2008

## Abschnitt C – Nebenbestimmungen

### 1 Allgemeine Nebenbestimmungen:

#### 1.1 Allgemeine Bedingung:

1.1.1 Mit dem Betrieb der beantragten gießanlage mit Schmelzofenanlage darf erst begonnen werden, wenn diese antrags- und genehmigungskonform errichtet wurde.

#### 1.2 Allgemeine Auflage:

1.2.1 Die Inbetriebnahme der beantragten gießanlage mit Schmelzofenanlage ist dem Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen (Inbetriebnahmeanzeige).

### 2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

#### 2.1 Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

2.1.1 Im Abgas des Schmelzofens darf die Massenkonzentration für Gesamtstaub von **10,0 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschritten werden.

Der Emissionsmassenstrom für

- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, von **0,5 kg/h**

und für

- Dioxine und Furane von **25,0 µg/h (Summenwert)**

darf im Abgas des Schmelzofens nicht überschritten werden.

2.1.2 Im Abgas der /Gaswäsche darf die Massenkonzentration für Feinstaub von **10,0 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschritten werden.

Die Emissionsmassenströme an

- Chlor **15,0 g/h**
- Gasförmige anorganische Chlorverbindungen Angegeben als HCL **0,15 kg/h**
- Dioxine und Furane **0,25µg/h (Summenwert)**

im Abgas der /Gaswäsche dürfen nicht überschritten werden.

- 2.1.3 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate sowie in Folge nach Ablauf von jeweils 3 Jahren nach Inbetriebnahme ist durch eine nach § 26 BImSchG durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) im Freistaat Sachsen bekannt gegebene Stelle zu überprüfen, ob die in Punkt 2.1.1 und 2.1.2 geforderten Emissionsbegrenzungen im Abgas eingehalten werden.

Die Ergebnisse der Messung sind der Genehmigungsbehörde in Form eines Messberichtes unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, die Ergebnisse jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Der Termin der Emissionsmessungen ist dem Referat Immissionsschutz des Landratsamtes Mittelsachsen 2 Wochen vorab mitzuteilen.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zur Messplanung (Ziffer 5.3.2.2) und zur Auswahl der Messverfahren (Ziffer 5.3.2.3) Abs. 1) durchzuführen.

Für die Probenahme müssen die geeigneten Messöffnungen im Abgaskanal installiert und so angeordnet werden, dass eine repräsentative Probenahme an den Messöffnungen möglich ist.

Auf die wiederkehrende Messung der in Punkt 2.1.1 und 2.1.2 begrenzten Emissionen kann verzichtet werden, wenn durch andere Prüfung, zum Beispiel durch einen Nachweis über die Wirksamkeit der Abgasreinigungseinrichtungen, die unveränderte Zusammensetzung der Einsatzstoffe oder die Prozessbedingungen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Dieser Nachweis ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zur Wiederholungsmessung dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz zur Prüfung vorzulegen.

- 2.1.4 Die Brenner- und Prozessabgase des Schmelzofens und des Warmhalteofens sind über jeweils einen Schornstein (Stahlschornstein des Schmelzofens [E1] und Stahlschornstein des Warmhalteofens [E2]) mit einer Ausblashöhe von 15 m in den freien Luftstrom, senkrecht nach oben abzuleiten. Regenhauben müssen so konstruiert sein, dass die Abströmung der Abluft, senkrecht nach oben nicht verhindert wird.
- 2.1.5 Die über den Gaswäscher gereinigten Abgase der -Anlage sind über einen Schornstein (Stahlschornstein für und Gaswäsche [E3]) mit einer Ausblashöhe von 14 m in den freien Luftstrom, senkrecht nach oben abzuleiten. Regenhauben müssen so konstruiert sein, dass die Abströmung der Abluft senkrecht nach oben nicht verhindert wird.
- 2.1.6 Im Schmelz- und Warmhalteofen sind NO<sub>x</sub>-arme Brenner einzusetzen und, soweit möglich, eine gestufte Verbrennungsluftzufuhr zu realisieren, um die Bildung von NO<sub>x</sub> zu verringern.
- 2.1.7 Eine regelmäßige Wartung und Reinigung der Brenner des Schmelz- und Warmhalteofens, entsprechend der Herstellerangaben, jedoch mindestens einmal jährlich, ist durchzuführen und zu dokumentieren. Ein Nachweis für die Kontrolle der Brennerparameter durch die Wartungsfirma sowie die dabei ermittelten Messwerte (CO, λ und evtl. NO<sub>x</sub>) sind dem Referat Immissionsschutz, ergänzend zum Messprotokoll der Emissionsmessungen an E1 und E2, zu übergeben.
- 2.1.8 Um sicherzustellen, dass die Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlagen im Dauerbetrieb erhalten bleibt, ist eine regelmäßige Wartung und Überprüfung der Funktionstüchtigkeit

entsprechend der Herstellerangaben durchzuführen. Dies kann durch das Wartungspersonal des Betreibers, der Lieferfirma oder einer Fremdfirma erfolgen.

Es ist zu gewährleisten, dass der Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen durch ein optisches und/oder akustisches Signal angezeigt wird. Die mit der Abgasreinigungsanlage verbundenen emissionsrelevanten Betriebsvorgänge sind bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen sofort, entsprechend der technologischen und sicherheitstechnischen Gegebenheiten zu unterbrechen.

In einem Betriebshandbuch sind mit Termin

- Das Ergebnis der Prüfung der Funktionstüchtigkeit und
- Vermerke über alle Störungen an der Anlage und die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung zu dokumentieren.

Das Betriebshandbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Landratsamt Mittelsachsen, Fachbereich Immissionsschutz, auf Verlangen vorzulegen.

2.1.9 Als Einsatzstoff zum Schmelzen ist neben den Al-Masseln und Legierungselementen nur Aluminiumschmelzgut einzusetzen, welches frei von organischen Anhaftungen ist. Diese Forderung ist gegebenenfalls als Bestandteil in die Lieferverträge aufzunehmen.

2.1.10 An den zu errichtenden geräuschemittierenden Anlagen und Aggregaten sind die dem derzeitigen Stand der Technik der Lärmbekämpfung entsprechenden Schallschutzmaßnahmen zu realisieren bzw. dürfen nur solche Maschinen und Fahrzeuge betrieben werden, die dem derzeitigen Stand der Technik der Lärmbekämpfung entsprechen.

2.1.11 Durch technische, bauliche und/oder sonstige Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Beurteilungspegel, welche durch Geräuschimmissionen der Anlagen der Firma Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH & Co. KG hervorgerufen werden, die nachfolgenden reduzierten Immissionswerte ( $IRW_R$ ) an Immissionsorten in Brand-Erbisdorf nicht überschreiten.

Immissionsort	Reduzierter Richtwert	
	tags	Nachts
Berthelsdorfer Str. 1a Berthelsdorfer Str. 3 Berthelsdorfer Str. 5	57 dB(A)	42 dB(A)
Zuger Str. 7a Zuger Str. 16	57 dB(A)	42 dB(A)
Zuger Str. 21a Zuger Str. 21	54 dB(A)	39 dB(A)
Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 36 Dr.-Wilhelm Külz-Str. 60 Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 90	49 dB(A)	37 dB(A)

Die maximalen Schalldruckpegel einzelner kurzzeitiger Geräuschspitzen dürfen die oben benannten Richtwerte um nicht mehr als tagsüber 30 dB und nachts 20 dB überschreiten.

2.1.12 Spätestens 3 Monate nach Realisierung des Vorhabens ist an den unter 2.1.12 genannten Immissionsnachweisorten die Geräuschimmission durch eine Messung ermitteln zu lassen. Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emission der Anlage repräsentativ sind und entsprechend den Betriebsbedingungen die Perioden höchster Emission mit erfassen. Die Messungen sind von einer vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft bekanntgegebenen Messstelle gemäß den §§ 26 und 28 BImSchG durchführen zu lassen.

Die Durchführung der Messungen ist mit dem Fachbereich Immissionsschutz des Landratsamtes Mittelsachsen rechtzeitig abzustimmen.

Bei dem an Hand der gewonnenen Messergebnisse zu berechnenden und der Lärmbekämpfung zugrunde zu legenden Beurteilungspegel darf der nach TA Lärm, Punkt 6.9 mögliche Messabschlag von 3 dB(A) nicht angewandt werden.

Wird im Ergebnis der Messungen festgestellt, dass die unter 2.1.12 genannten Immissionsrichtwerte überschritten werden können, sind durch die beauftragte Messstelle mittels gesteuerter Schallpegelmessungen die hierfür maßgeblichen Betriebszustände bzw. Teil-Schallquellen zu ermitteln und Vorschläge für weitere Schallschutzmaßnahmen zu unterbreiten. Die Messergebnisse sind der Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz, zuzustellen.

- 2.1.13 Die Außenbauteile des geplanten Gebäudes dürfen die nachfolgend genannten Mindestwerte für das bewertete Schalldämm-Maß nicht unterschreiten:

Außenbauteil	Bewertetes Schalldämm-Maß $R'_w$ in dB
<i>Produktionshalle</i>	
Umfassungswände aus Stahlbetonfertigteilen	55
Dach (Trapezblech mit Mineralwolle), bekießt	48
Oberlichtkuppen als Rauch- und Wärmeabzüge	24
Fenster/Lichtbänder in der Fassade	45
Tore (Sektional- bzw. Rolltore)	21
Türen	25
<i>WA-Lager/WE-Lager</i>	
Umfassungswände (Kassettenelemente mit Dämmung)	45
Dach (Trapezblech mit Mineralwolle)	42
Oberlichtkuppen als Rauch- und Wärmeabzüge	24
Fenster/Lichtbänder in der Fassade (Festverglasung mit Lüftungsflügel)	35
Tore (Sektional- bzw. Rolltore)	21
Türen	25

- 2.1.14 Die Außenbauteile der neuen Gebäude sind insbesondere im Nachtzeitraum (22 bis 6 Uhr) geschlossen zu halten. Im Nachtzeitraum dürfen zum Nachströmen von Frischluft ausschließlich je 6 m<sup>2</sup> Fensterfläche an der NO-Fassade (nordwestlicher Bereich) sowie an der SO-Fassade (nordöstlicher Bereich in Höhe des Dampferzeugers) der -Halle geöffnet werden, da sich diese in vollständig abgeschirmten Bereichen befinden.

- 2.1.15 Die Schalleistungspegel LWA der Abgas- und Abluftkamine und der Außereinheiten der Kältetechnischen Anlage dürfen die in der folgenden Tabelle genannten Werte nicht überschreiten.

Aggregat/Quelle	Bewertetes Schalldämm-Maß $R'_w$ in dB
2 x Abgasmündung Schmelzofen	je 77
2 x Abgasmündung Warmhalteofen	je 77
Abluftmündung Gaswäsche	77
Kältetechnik im Freibereich (in Summe)	89

- 2.1.16 Zur Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig sind LkW-An- und Abfahrten nicht zulässig.
- 2.1.17 Zur Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) sind innerbetriebliche Transporte im Freibereich auf ein technologisch notwendiges Maß zu beschränken. Entsprechend der Ergänzung zur Schallimmissionsprognose vom 08.01.2009 dürfen lediglich Elektrostapler zum Einsatz kommen. Die Fahrten dürfen nur auf den in der Schallimmissionsprognose festgelegten Transportwegen und nur in dem dort genannten Umfang stattfinden.
- 2.1.18 Das Befahren und Verlassen der neu geplanten PKW-Stellplätze darf ausschließlich im Tageszeitraum (06.00 bis 22.00 Uhr) erfolgen. Ein Befahren bzw. Verlassen dieser PKW-Stellplätze im Nachtzeitraum (22.00 bis 06.00 Uhr) ist nicht zulässig.
- 2.1.19 Zwischen der Südwest-Ecke des neugeplanten Lagers für Chlor und der vorhandenen Halle 9 ist, gemäß den Vorgaben der Schallimmissionsprognose, zur Abschirmung der Geräuschemission der Außeneinheiten der Kältetechnischen Anlagen eine Schallabschirmwand mit mindestens 4 Meter Höhe zu errichten. Die Länge der Wand ist so zu bemessen, dass die Baulücke zwischen den Gebäuden geschlossen ist (Nach SIP ca. 16 m).

### 3 *Abfallrechtliche Nebenbestimmungen:*

#### 3.1 *Abfallrechtliche Auflagen:*

- 3.1.1 Alle bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sowie bei den Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung.
- 3.1.2 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine, Lieferscheine u. a. sind zu sammeln und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### 4 *Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen:*

#### 4.1 *Bodenschutzrechtliche Auflagen:*

- 4.1.1 Für den Baustellenbereich wurden aus Übersichtsgutachten folgende Werte für die Belastung des Bodens mit Schwermetallen entnommen:

Blei	170,00	bis	765,00	mg/kg
Arsen	56,00	bis	277,00	mg/kg
Cadmium	0,96	bis	1,90	mg/kg

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass lokal begrenzt (zum Beispiel im Bereich ausstreichender Erzgänge oder historischer Hütten- und Aufbereitungsstandorte) noch deutlich höhere Schwermetallgehalte im Boden auftreten. Ein genauerer Kenntnisstand kann nur mittels Ingenieurgutachten erreicht werden.

Da die Maßnahme in einem Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten im Boden gemäß § 12 Abs.10 BBodSchV durchgeführt wird, ist eine Verwertung von Aushubmaterial außerhalb des Baustellenbereichs nur in Gebieten mit gleicher oder höherer Belastung möglich. Dazu ist eine Abstimmung mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen erforderlich. Ein Nichtbefolgen dieser Auflage kann den



Erlass einer Anordnung zur Beräumung des ungenehmigt abgelagerten Erdaushubes erforderlich machen. Die Kosten wären dann vom Bauherren zu tragen.

Der Bauherr hat außerdem bei einer Erdaushubmenge von mehr als 200 m<sup>3</sup> unaufgefordert innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluss der Bodenverwertung der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen einen schriftlichen Nachweis über Ort und Art der Verwertung vorzulegen.

- 4.1.2 Soweit vorhanden sind der Mutterboden und die humusbildenden Schichten vor den Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände auszubringen oder unter Beachtung von Punkt 3.1 einer anderweitigen Wiederverwendung zuzuführen.
- 4.1.3 Ist eine Verwertung von Erdaushub unter Einhaltung der genannten Auflagen nicht möglich, ist dieser nachweispflichtig einer dafür zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zuzuführen.
- 4.1.4 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Abwehen von Stäuben des originalen Bodens durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, wie z. B. begrünen und/oder versiegeln.

## 5 *Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen:*

### 5.1 *Bauordnungsrechtliche Bedingungen:*

- 5.1.1 Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz, der Bauleiter schriftlich zu benennen (Name, Anschrift, Qualifikation).
- 5.1.2 Beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz, ist spätestens eine Woche vor Baubeginn die Baubeginnsanzeige vorzulegen (siehe Anlage).
- 5.1.3 Der erforderliche Standsicherheitsnachweis ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz, spätestens bei Baubeginn vorzulegen.
- 5.1.4 Mit der Herstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften statischen Berechnungen einschließlich Ausführungsunterlagen mit dem/den dazugehörigen Prüfbericht/Prüfberichten des beauftragten Prüfindgenieurs vorliegen. Für die Ausführung der Konstruktion sind die geprüften Unterlagen maßgebend. Die Bedingungen/Auflagen und sonstigen Prüfbemerkungen im Prüfbericht bzw. in den Prüfberichten sowie die Änderungen und Ergänzungen in den Berechnungen und Plänen müssen bei den Bauausführungen genau beachtet werden, sofern kein neuer Nachweis geführt wird.

Für die Ausführung sind die geprüften statischen Unterlagen maßgebend. Alle grünen Prüfeintragungen sind zu beachten, sofern kein neuer Nachweis geführt wird.

Der Prüfindgenieur hat die Herstellung und den Einbau der statisch beanspruchten Bauteile zu überwachen.

- 5.1.5 Die Aufnahme der Nutzung ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung mit beigefügtem Vordruck (Anlage) anzuzeigen.

## 6 *Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:*

### 6.1 *Arbeitsschutzrechtliche Auflagen:*

- 6.1.1 Dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz, ist spätestens 2 Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Außerdem ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator zu bestellen, der bereits bei der Planung und auch bei der Plandurchführung die Grundsätze für einen sicheren Baustellenbetrieb koordiniert. Er hat vor Errichtung der Baustelle einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen und diesen während der Baudurchführung zu überwachen.
- 6.1.2 Für die neuen Maschinen und Anlagen sowie eventuelle Verkettungen müssen vor Übergabe / Inbetriebnahme sämtliche Unterlagen bzw. Angaben vorliegen, die entsprechend 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. GPSGV) die Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 98/37/EG dokumentieren.  
Dies sind insbesondere:
- Konformitätserklärungen für die einzelnen Maschinen / Anlagen
  - CE-Kennzeichnung
  - Betriebsanleitungen der Hersteller
- 6.1.3 Gemäß § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist vom Arbeitgeber für die neu eingerichteten Arbeitsplätze eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) durchzuführen.
- 6.1.4 Bei der Anordnung erforderlicher Fluchtwege und Notausgänge sind die Forderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten „ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge; Flucht- und Rettungsplan“ zu beachten.
- 6.1.5 Die Ausführung der kraftbetätigten Tore muss den unter Punkt 1.7 Abs. 7 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) angeführten grundlegenden Bestimmungen entsprechen. Wesentliche Beschaffenheitsanforderungen enthält auch die betriebsgenossenschaftliche Richtlinie BGR 232 „Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore“.
- 6.1.6 In der neuen Produktionsstätte ist gemäß Punkt 1.3 des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung nach Vorgaben der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24.06.1992 i. V. m. der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vorzunehmen. Die Kennzeichnung ist an geeigneten Stellen deutlich erkennbar und dauerhaft auszuführen.
- 6.1.7 Die Arbeitsstätte ist auf der Grundlage des Punktes 2.2 der Anlage zur Arbeitsstättenverordnung i. V. m. der berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 133 „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ mit einer ausreichenden Anzahl von Feuerlöscheinrichtungen und gegebenenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen auszurüsten.
- 6.1.8 Weitere arbeitsschutzrechtliche Auflagen, die sich auf Grund der in den Antragsunterlagen nicht erkennbaren Nutzung (z. B. technologische Einrichtungen) oder auf Grund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 6.1.9 Die Fertigstellung der Baumaßnahme und Inbetriebnahme der neuen Produktionsanlagen ist der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Dresden, Reichsstraße 39, 09112 Chemnitz, mitzuteilen.

## 7. Nebenbestimmungen des bautechnischen Brandschutzes:

### 7.1 Auflagen des bautechnischen Brandschutzes:

- 7.1.1 Um die Wirksamkeit der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) zu gewährleisten, ist auf die entsprechende Zuluftmenge zu achten. Die dafür notwendigen Flächen wurden durch die Nutzung von Toren, Türen und Fenstern im Brandschutzkonzept nachgewiesen. Da diese Öffnungen gemäß Auflage 2.1.15 nachts geschlossen zu halten sind, müssen die Tore so hergestellt werden, dass diese im Brandfall automatisch mit den Rauch- und Wärmeabzugsanlagen öffnen.
- 7.1.2 Es ist darauf zu achten, dass die Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr als solche gekennzeichnet sind und stets freigehalten werden. Bei der Realisierung des zweiten und dritten Bauabschnittes ist eine Umfahrung des Gebäudes vorzusehen.
- 7.1.3 Vor der Inbetriebnahme ist der örtlichen Feuerwehr die Möglichkeit einer Brandschutzbegehung (OTS) einzuräumen. Sie dient der Kenntnis der einsatztaktischen Schwerpunkte der Anlage sowie der Ortskenntnis und soll der Feuerwehr ein schnelles und fachkundiges Eingreifen im Unglücksfall ermöglichen.
- 7.1.4 Die im Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises aufgeführten Prüfbemerkungen sind zu beachten.
- 8 *Verkehrsrechtliche Nebenbestimmungen:*
- 8.1 *Verkehrsrechtliche Auflagen:*
- 8.1.1 Der erweiterte Überfahrbereich über den Rad-/Gehweg an der Berthelsdorfer Straße ist mit Pflaster, in Form und Farbgebung dem vorhandenen Pflaster entsprechend zu gestalten.  
Es hat eine farbliche Abhebung zum nichtüberfahrbaren Rad- und Gehwegbereich zu erfolgen.
- 8.1.2 Die Anbindung an den öffentlichen Verkehrsraum hat durch abgesenkten Bord zu erfolgen.
- 8.1.3 Der Ausfahrtsbereich zur Berthelsdorfer Straße ist im Sichtdreieck zwischen 0,70 m und 2,50 m von baulichen Anlagen freizuhalten.
- 8.1.4 Die Fahrgasse ist, wie in der Planung ausgewiesen, vom restlichen Verkehrsbereich durch abgesenkten Bord abzugrenzen.
- 8.1.5 Der geplante Stellplatz für LKW ist mit Zeichen 314-50 (Parkplatz) und Zusatzzeichen 1048-12 (nur KFZ mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) zu beschildern.

## **Abschnitt D – Hinweise**

### *Allgemeine Hinweise:*

Ordnungswidrig handelt gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Eine derartige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Horizontalgießanlage mit Schmelzofenanlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken

kann. Wird eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angezeigt, so stellt dies nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden kann.

#### *Immissionsschutzrechtliche Hinweise:*

Die Dauer einer Emissionsmessung (Einzelmessung) beträgt in der Regel 30 Minuten; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

In besonderen Fällen, wie bei der hier vorliegenden gemeinsamen Abgasableitung der Prozessfeuerungs- und Schmelzprozessabgabe des Schachtofens, wo die Abgasmenge erfahrungsgemäß nur über einen kurzen Zeitraum konstant ist (5-10 min), ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Um vergleich- und verwertbare Emissionsmessungen zu realisieren, sollten diese nur in den einzelnen Betriebszuständen (Schmelzen / Halten /...) erfolgen. Anschließend sind über die Betriebszeiten (repräsentiert über die geschmolzene Menge an Aluminium) der einzelnen Betriebszustände zu verrechnen.

Die Abgasmenge soll kontinuierlich gemessen werden, da sich in der Schmelzanlage das Angebot an Prozessfeuerungsabgasen sehr schnell von 0% (alle Brenner aus) auf 100 % (alle Brenner an) verändern kann.

Der Betreiber einer genehmigungspflichtigen Anlage (hier 3.4; Spalte 2) ist gemäß 27 Abs. 1 BImSchG verpflichtet, eine Emissionserklärung abzugeben. Darin sind Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage in einem bestimmten Zeitraum ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen zu machen.

Während der Bautätigkeit ist sicherzustellen, dass Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (vgl. § 14 Abs. 1 SächsBO). Dazu gehört, dass staubförmige Immissionen durch geeignete Maßnahmen minimiert werden (Befeuchten, Abdecken) und Baulärm auf das tolerierbare Maß (vgl. 32. BImSchV) reduziert wird. Insbesondere sind die Zeiten mit erhöhtem Ruheschutzanspruch (20.00 Uhr bis 07.00 Uhr) zu gewährleisten.

Änderungen der bei der Beurteilung der durch die Änderung hervorgerufenen Geräusche sind vor ihrer Realisierung der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

#### *Gewässerschutzrechtliche Hinweise:*

Bei den angezeigten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Grundsatzanforderungen des § 3 der Sächsischen Anlagenverordnung (SächsVAwS) einzuhalten.

#### *Abfall- und bodenschutzrechtliche Hinweise:*

Die in der Anlage zu diesem Genehmigungsbescheid beigelegten allgemeinen Hinweise zu Altlasten, zum Abfallrecht und zum Bodenschutz sind zu beachten.

Gemäß Altlastenkataster des Landkreises Mittelsachsen befindet sich im Boden des o. g. Flurstückes 262/15 der Standort einer Altlastenverdachtsfläche, der Ölbunker und das Abfallloch des ehemaligen VEB Preß- und Schmiedewerk „Einheit“ Brand-Erbisdorf. Diese Verdachtsfläche ist im o. g. Kataster unter der Kennziffer 77200016 registriert.

Da aber der Bereich dieser Verdachtsfläche nicht berührt wird, ist eine Beeinträchtigung des o. g. Vorhabens nicht zu befürchten.

Aufgrund des nicht vollständigen Überblickes über die mehr als 800 Jahre währende Industriegeschichte der Region kann das Vorhandensein bisher noch nicht bekannter Altlasten nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Ermessen des Antragstellers, diesbezüglich ingenieurtechnische Baugrunduntersuchungen zu veranlassen.

Nach § 10 Abs. 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) sind bekannt gewordene oder verursachte unerhebliche Bodenbelastungen durch den Verursacher, den Grundstückseigentümer oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt sowie weitere Verpflichtete gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und SächsABG unverzüglich der zuständigen Behörde (i. d. R. ist das die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen) anzuzeigen. Das Unterlassen dieser Anzeige ist gemäß § 17 Abs. 1 SächsABG eine Ordnungswidrigkeit und kann nach § 17 Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

#### *Bauordnungsrechtliche Hinweise:*

Die Beauftragung des Prüfindenieurs/Prüfsachverständigen für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises erfolgte bereits durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen.

Die Beauftragung des Prüfindenieurs/Prüfsachverständigen für die Prüfung des Brandschutznachweises erfolgte bereits durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen.

Für die Ausführung sind die geprüften statischen Unterlagen maßgebend. Alle grünen Prüfeintragungen sind zu beachten, sofern kein neuer Nachweis geführt wird.

Unter der Verantwortung des zuständigen Bauleiters ist gemäß dem genehmigten Lageplan das Schnurgerüst zu erstellen (Absteckung der Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage, § 70 Abs. 7 SächsBO). Die ordnungsgemäße Erstellung des Schnurgerüsts ist aktenkundig nachzuweisen.

Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

Die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).

Abweichungen von den genehmigten Unterlagen, die einer Genehmigung bedürfen und ohne vorherige Genehmigung ausgeführt werden, können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens auch die Einstellung der Bauarbeiten nach sich ziehen (§ 79 SächsBO).

Gemäß § 11 SächsBO ist die Baustelle so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, abgebrochen oder unterhalten werden können und dass keine Gefahren, vermeidbare Nachteile und vermeidbare Belästigungen entstehen.

#### *Hinweise des bautechnischen Brandschutzes:*

Obwohl die Vorhaltung von Sonderlöschmittel nicht zwingend erforderlich ist, sollte geprüft werden, inwieweit durch den Betreiber der Anlage Sonderlöschmittel (Metallpulver D) vorgehalten werden kann. Die örtliche Freiwillige Feuerwehr Brand-Erbisdorf kann mit den dort zur Verfügung stehenden Mitteln keine Brandbekämpfung mit ausgetretenem heißen Aluminium gewährleisten, da das dafür notwendige Sonderlöschmittel nicht in ausreichend großer Menge vorgehalten werden kann.

#### Verkehrsrechtliche Hinweise:

Die privaten Parkplätze sollten entsprechend § 9 Sächsisches Ordnungswidrigkeitengesetz (SächsOWiG) beschildert werden, um das Parken Unbefugter auszuschließen.

#### Bergrechtliche Hinweise:

Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in welchem seit Jahrhunderten bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden.

Das Baugebiet liegt auf einer Fläche der ehemaligen – anlässlich des Bahnbaus 1889 eingeebneten – Großen Waltherschachthalde. Im westlichen Teil des Planungsgebietes befindet sich der Ausbiss- und Gefährdungsbereich des Haasner Flachen“, eines etwa N-S-streichenden und nach West einfallenden Erzganges. In diesem Bereich sind in Tagesoberflächennähe folgende Grubenbaue bzw. bergbauliche Anlagen risskundig:

##### *Eine Aufschlagrösche mit einem Lichtloch*

Über die Teufenlage der Rösche, deren Profil und den derzeitigen Zustand ist nichts bekannt. Es wird ein tagesnaher Verlauf vermutet. Ebenso ist über die Verwahrung des Lichtlochs nichts bekannt.

##### *Der „Flache Schacht“*

Über diesen tonnlägigen Schacht liegen ebenfalls keine näheren Angaben vor. Aus den Rissunterlagen geht lediglich hervor, dass mit dem Schacht eine Verbindung zwischen der o. g. Bösche und einer tiefer liegenden Streckenführung („Wasserlauf“) geschaffen wurde. Die Endteufe des Flachen Schachtes liegt in einem Niveau von ca. 449,7 m NN bzw. in etwa 34 m Teufe.

##### *Eine Streckenauffahrung („Wasserlauf“)*

Diese Auffahrung in einem Niveau von ca. 449,7 m NN bzw. in etwa 34 m Teufe an den Flachen Schacht und den Waltherschacht angeschlagen. Auf Grund der Überdeckung von mehr als 30 m wird von diesem untertägigen Grubenbau keine unmittelbare Gefährdung für das Bauvorhaben abgeleitet.

##### *Der Waltherschacht*

Dieser mehrfach gebrochene tonnlägige Tagesschacht besitzt eine Gesamtteufe von 106,7 m. Nach den im Sächsischen Oberbergamt vorliegenden Unterlagen wurde der Schacht – wahrscheinlich bis zu den obersten angeschlagenen Grubenbauen in etwa 34 m Teufe – auf dem Benjamin Spat mit einem Einfallen von 81° S niedergebracht. Von dort bis zum Schachttiefsten besitzt der Schacht ein Einfallen in Richtung West. 1889 hat die Stadt Brand die Verpflichtung zur Verwahrung des Schachtes übernommen. Die Art der Verwahrung des Waltherschachtes ist unbekannt.

Ein Lageplan mit der zu Übersichtszwecken eingetragenen relevanten bergbaulichen Situation ist in der Anlage an diese Genehmigung enthalten. Mit Lageungenauigkeiten muss gerechnet werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass unmittelbar südwestlich an das Plangebiet angrenzend eine Einsenkung von ca. 25 cm Tiefe und einem Durchmesser von etwa 2 m im Jahre 1989 gemeldet wurde. Die Gefährdungsstelle wurde damals abgesperrt, die Ursache der Einsenkung wurde nicht eindeutig geklärt. Möglicherweise handelt es sich – unter Berücksichtigung der Lageungenauigkeiten – um die ehemalige Tagesöffnung des Waltherschachtes oder um eine Absenkung über nichtrisskundigem zu Bruch gegangenen

tagesnahen Grubenbauen. Die Lage dieser Einsenkung ist auch auf dem beigefügten Lageplan eingetragen.

Das Baugebiet der geplanten Produktionshalle liegt zwar außerhalb der risskundigen Grubenbaue, ein Vorhandensein von nicht risskundigen Grubenbauen in Tagesoberflächennähe kann aber nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Außerdem wird auf die Lagegenauigkeit des risskundigen Altbergbaus hingewiesen.

Es wird deshalb grundsätzlich empfohlen, alle Baugruben bzw. sonstigen Erdaufschlüsse sorgfältig von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrunderingenieur) auf das Vorhandensein von Gangausbissbereichen und Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.

In Abhängigkeit von dem Überprüfungsergebnis können unter Umständen weitere kosten- und zeitintensive Erkundungs- und Verwahrungsarbeiten bzw. bautechnische Sicherungsmaßnahmen, welche in der Lage sind, durch den Bergbau hervorgerufene Bodenbewegungen schadlos aufzunehmen, erforderlich werden.

Sollten solche Erkundungs- und Verwahrungsarbeiten beabsichtigt werden, sind diese mit dem Sächsischen Oberbergamt abzustimmen (Anzeige bergtechnischer Arbeiten nach § 5 SächsHohlVO).

Im Plangebiet befinden sich keine Bergbauberechtigungen und keine Betriebe zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen nach Bundesberggesetz.

## **Abschnitt E – Begründung**

### **I Sachverhalt**

Die Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH & Co. KG (nachstehend als Antragstellerin benannt), beantragte mit Unterlagen vom 30.07.2008 die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Gießanlage mit Schmelzofenanlage (Anlage nach Nr. 3.4; Spalte 2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV) auf den Flurstücken 262/14, 262/15, 262p und 262a der Gemarkung Brand.

Die Schmelzleistung dieser Anlage soll 7.000 t pro Jahr (19,2 t/d) betragen.

Der Genehmigungsantrag wurde mit den Nachträgen vom 21.08.2008 (Eingang am 21.08.2008), 16.09.2008 (Eingang am 16.09.2008), 18.09.2008 (Eingang am 18.09.2008), 30.09.2008 (Eingang am 02.10.2008), 07.10.2008 (Eingang am 16.10.2008), 20.10.2008 (Eingang am 21.10.2008), 27.10.2008 (Eingang am 27.10.2008), 08.01.2009 (Eingang am 08.01.2009 und 12.01.2009) und 16.01.2009 (Eingang am 16.01.2009) ergänzt. Im Übrigen wird auf den Inhalt der unter B aufgeführten Antragsunterlagen verwiesen.

Der Standort der Produktionshalle, welche errichtet werden soll, befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Stadt Brand-Erbisdorf. Die Grundstücke der Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH & Co. KG befinden sich in einem durch Industrie genutzten Gebiet gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. 9 BauNVO. Die nächstgelegenen Immissionsorte in der Ortslage von Brand-Erbisdorf IO 1 bis IO 11 (entsprechend der Geruchsimmisionsprognose vom 18.07.2008) befinden sich ebenfalls im bauplanungsrechtlichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Die Immissionsorte IO 1 bis IO 8 befinden sich in einem Gebiet, welches nach seiner tatsächlichen Nutzung einem Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO entspricht. Bei Immissionsort 7 handelt es sich um ein Kleingartengebiet. Die Immissionsorte IO 9 und IO 11 befinden sich in einem Gebiet, welches nach seiner tatsächlichen baulichen Nutzung einem allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO entspricht.

Die Errichtungskosten für das vorstehend benannte Vorhaben belaufen sich laut Antrag auf insgesamt                    EUR. Davon wurden                    EUR als Rohbaukosten veranschlagt.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden eingeholt. Das Einvernehmen der Stadt Brand-Erbisdorf gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 15.09.2008 erteilt.

Die durch die Antragstellerin beantragte Errichtung einer Produktionshalle mit einer Gießanlage mit Schmelzofenanlage fällt unter Nr. 3.4; Spalte 2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV (Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen) und bedarf der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG.

Das beantragte Vorhaben auf den Flurstücken 262/14, 262/15, 262p und 262a der Gemarkung Brand ist außerdem in Nr. 3.5.3; Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. der Nr. 2 der Anlage 2 des UVPG. Diese Vorprüfung führte das Landratsamt Mittelsachsen mit Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher nicht festgestellt.

Die Feststellung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Entbehrlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 3a Satz 2, 2. Halbsatz, UVPG im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen Nr. 05/08 vom 29.10.2008 öffentlich bekannt gemacht.

## ***II Rechtliche Würdigung***

- 1 Die Zuständigkeit des Landratsamtes Mittelsachsen für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Art. 66 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 137) i. V. m. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 26.06.2008 (SächsGVBl. Nr. 10, S. 444). Danach ist das Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde die sachlich zuständige Behörde.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S.102), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) i.V.m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 10.09.2003 (SächsGVBl. S.614) sowie § 2, 3 und 4 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVO Nr. 2/2008, S. 1019).

- 2 Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. I S.1619) und Nr. 3.4; Spalte 2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV.



- 3 Das Verfahren ist nach den §§ 6, 10 und 19 BImSchG und gemäß der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S.2470), durchgeführt worden.
- 4 Mit der im Zuge des Genehmigungsverfahrens durchzuführenden Prüfung war nachzuweisen, dass erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft beim Betrieb der Anlage auch nach Realisierung des Vorhabens nicht hervorgerufen werden können.

Mit Realisierung des Vorhabens sind zusätzliche verbrennungstechnische Emissionen, relevant sind dabei NO<sub>x</sub> und CO, sowie Prozessabgase (Staub und organische Stoffe) durch das Schmelzen und Gießen zu erwarten. Prozess- und Verbrennungsgase des Schmelz- und Warmhalteofens werden über einen gemeinsamen Abgasschornstein abgeleitet.

Des Weiteren können Emissionen von HCl, Chlor und Dioxinen nicht ausgeschlossen werden, da neben Al-Masseln auch betriebsintern anfallende Schrotte eingesetzt werden und zur Reinigung der Schmelze eine Injektion mit Chlorgas erfolgt.

Die von der Anlage emittierten Schadstoffe NO<sub>x</sub> und Gesamtstaub unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft sicher. Somit war eine Ausbreitungsrechnung nicht erforderlich.

Entsprechend den Angaben des Anlagenbetreibers zu Lagermengen sowie Einsatzstoffen und -mengen in den Antragsunterlagen, werden relevante Mengenschwellen nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598) nicht überschritten – die Anlage unterliegt somit nicht der 12. BImSchV.

Gemäß den in der TA Lärm geregelten allgemeinen Grundsätzen für genehmigungsbedürftige Anlagen/Grundpflichten des Betreibers gilt, dass eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen ist, wenn sichergestellt ist, dass,

- a) Die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorrufen können und
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Für den Gesamtstandort der Anlage wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Immissionssituation für Schall für den Planzustand prognostiziert.

Für die Immissionsorte IO 1 bis IO 8 gilt der Schutzanspruch für Mischgebiete, welcher tags 60 dB(A) und nachts 45 dB (A) beträgt. Für das Kleingartengebiet IO 7 gilt der Schutzanspruch lediglich für den Tageszeitraum. Für die Immissionsorte IO 9 und IO 10 gilt ein Schutzanspruch entsprechend einem allgemeinen Wohngebiet, d. h. tags 55 dB (A) und nachts 40 dB (A).

Unter Bezugnahme auf den vorliegenden Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie die darin dargestellten Maßnahmen zur Schallemissionsminderung kann abgeleitet werden, dass bei antragsgemäßigem Betrieb und Einhaltung der Nebenbestimmungen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoff- und Lärmimmissionen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und das Vorhaben damit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Die Entscheidung über die Länge dieser Frist liegt im Ermessen der Behörde. Die Frist ist angemessen, wenn diese so bemessen ist, dass der Betreiber der Anlage unter regelmäßigen Umständen in der Lage ist, innerhalb der Frist in technisch und wirtschaftlich vertretbarer Weise die Anlage zu errichten bzw. den Betrieb aufzunehmen. Jedoch darf die Frist nicht so lang bemessen sein, dass Änderungen der Sach- oder Rechtslage innerhalb des eingeräumten Zeitraums wahrscheinlich (wenn auch im Einzelnen nicht absehbar) sind und anzunehmen ist, dass mit der Errichtung der Anlage erst nach Änderung der bei Genehmigungserteilung zugrunde gelegten Umstände begonnen werden soll.

Aus vorgenannten Gründen wurde im vorliegenden Fall die Frist für das Erlöschen der Genehmigung auf 3 Jahre festgesetzt. Dieser Zeitraum lehnt sich an die in § 73 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2004 (SächsGVB. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S 102) an, wonach die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit dem Bauvorhaben nicht begonnen wurde.

Die Genehmigung beruht auf § 6 Abs. 1 BImSchG. Nach Würdigung der Antragsunterlagen sowie der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen ist sichergestellt, dass bei Ausführung entsprechend der unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen und Erfüllung der unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen zur Genehmigung die sich aus § 5 BImSchG und auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Errichtung und dem anschließenden Betrieb der in Rede stehenden Gießanlage mit Schmelzofenanlage erfüllt werden. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Durch die auferlegten Maßnahmen zur Begrenzung der Immissionen wird Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen gemäß § 5 BImSchG getroffen.

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C und antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen.

- 5 Die unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen finden ihre allgemeine Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG.

5.1 *Begründung der allgemeinen Nebenbestimmungen:*

Die allgemeinen Nebenbestimmungen 1.1.1 und 1.2.1 wurden festgeschrieben, um vor vollständiger Inbetriebnahme aller Anlagenteile eine einwandfreie Umsetzung der beantragten Baumaßnahmen sicherzustellen.

5.2 *Begründung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sowie der Messanordnungen:*

Betriebsbedingt sind Anlagen der geplanten Art geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Zur Durchsetzung der Schutz- und Vorsorgepflicht sind daher vom Anlagenbetreiber die oben aufgeführten Nebenbestimmungen und sonstigen Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik zu fordern.

Die Begrenzung der Emissionen im Abgas der beantragten Gießanlage mit Schmelzofenanlage (Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 der Nebenbestimmungen) erfolgt für

- Gesamtstaub entsprechend Nr. 5.4.3.4.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002,
- organische Stoffe gemäß Nr. 5.2.5 der TA Luft,
- Chlor gemäß Nr. 5.2.4, Klasse II der TA Luft,
- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl gemäß Ziffer 5.2.4, Klasse III der TA Luft und
- Dioxine und Furane gemäß Ziffer 5.2.7.2 der TA Luft.

Die Festlegung der Ableitungshöhe gemäß den Ziffern 2.1.4 und 2.1.5 erfolgt antragsgemäß und entspricht den Anforderungen der TA Luft Nrn. 5.5.1 und 5.5.2. Damit werden in der Regel eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sichergestellt.

Die Verwendung  $\text{No}_x$ -armer Brenner (Ziffer 2.1.6) zum Schmelzen und Warmhalten entspricht dem Stand der Technik.

Die Feuerungsanlagen des Schmelz- und Warmhalteofens sind Anlagenteile der genehmigungsbedürftigen Schmelzanlage. Sie gehören zu deren Genehmigungsumfang gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV, da sie zur Erreichung des mit der Anlage verfolgten Betriebszweckes unmittelbar notwendig sind. Damit begründen sich u. a. die Forderung nach regelmäßiger Wartung und Bekanntgabe der durch die Wartungsfirma ermittelten Kenndaten gemäß Ziffer 2.1.7.

Die in der Ziffer 2.1.7 geforderten Maßnahmen dienen der Gewährleistung der Verfügbarkeit der geplanten Emissionsminderungstechnik und somit der Durchsetzung des Standes der Technik. Die Forderung zur Führung eines Betriebshandbuchs ist geboten, um die Einhaltung von Inspektions- und Wartungszyklen zu emissionsrelevanten Vorgängen im Rahmen der Anlagenüberwachung gemäß § 52 BImSchG nachvollziehbar zu kontrollieren.

Um die Emission an Dioxinen und Furanen möglichst einzudämmen, sind die Einträge an organischen Verunreinigungen in den Schachtofen zu minimieren. Die thermische oder mechanische Vorbehandlung entspricht den Forderungen des BVT Merkblattes (beste verfügbare Techniken in der Nichteisenmetallindustrie) nach Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 28 BImSchG anordnen, dass die Betreiberin der Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch Messung nach Inbetriebnahme der Anlage und dann wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren gemäß Ziffer 2.1.3 ermitteln lässt, um nachzuweisen, dass durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Die unter Ziffer 2.1.12 geforderte Schallpegelmessung nach Realisierung der Errichtung des Moduls 2008 ergibt sich gemäß § 28 BImSchG und soll den Nachweis der Wirksamkeit der realisierten Schallschutzmaßnahmen und zugleich die Einhaltung der Immissionsrichtwerte bei Betrieb des Gesamtkomplexes aller installierten Anlagen erbringen.

Der Schutzanspruch vor Lärm der nächstgelegenen vor Anlagenlärm zu schützenden Nutzung – es handelt sich um eine Wohnbebauung – entspricht dem eines Mischgebietes

nach § 4 BauNVO – folglich sind für den Lärmschutz der Nachbarschaft die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm, Nummer 6.1 Buchstabe c) anzuwenden. Zur Abschätzung der in der Nachbarschaft der zu errichtenden Anlage zu erwartenden Geräuschimmission lag die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Schallschutz Förster und Wolgast vor. Der Inhalt der Schallimmissionsprognose konnte nach Prüfung fachinhaltlich bestätigt werden.

Nach den Prognoseabschätzungen des Gutachters kann davon ausgegangen werden, dass unter bestimmten Randbedingungen sowohl für die Tageszeit als auch für die Nachtzeit festgelegte reduzierte Lärm-Immissionswert bei Betrieb der neu zu errichtenden Anlagen unterschritten wird. Diese Bedingungen sind umfassend im Kapitel 8 der Prognose zusammengefasst. Diese Bedingungen sind zur Gewährleistung des Lärmschutzes der Nachbarschaft als Schallschutzmaßnahmen zu fordern und deshalb in den Ziffern 2.1.10 bis 2.1.18 festgeschrieben.

#### 5.4 *Begründung der abfallrechtlichen Auflagen:*

Die abfallrechtliche Forderung aus Punkt 3.1.1 ergibt sich aus den §§ 4,5,6,10 und 11 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der Umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.07.2007 (BGBl. I S. 1462), wonach Abfälle zu vermeiden bzw. zu verwerten sind. Ist dies technisch nicht möglich, sind diese Abfälle unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Gemäß § 43 Abs. 1 KrW-/AbfG ist die Entsorgung von gefährlichen Abfällen und gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen auf Anordnung der zuständigen Behörde unter Beachtung der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) mittels Nachweis zu führen.

#### 5.5 *Begründung der bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:*

Die bodenschutzrechtlichen Auflagen sollen den ordnungsgemäßen Umgang mit Bodenmaterial sicherstellen und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen verhindern.

Gesetzliche Grundlagen für die Auflagen sind das BBodSchG, die dazu erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758) sowie das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) vom 20.05.1999 (SächsGVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 186).

Danach hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) bzw. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen wird (§ 7 BBodSchG). Für den Umgang mit Oberboden gelten die Anforderungen gemäß § 12 BBodSchV.

Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen (§§ 12 Abs. 1, 2 Satz 1 SächsABG i. V. m. § 10 Abs. 1 BBodSchG).

Erdaushub, welcher nicht als Baustoff im Rahmen des Vorhabens wiederverwertet wird, unterliegt außerdem den Bestimmungen des KrW-/AbfG.

Danach dürfen gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

#### 5.7 *Begründung der bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen:*

Für den Nachweis der Standsicherheit sind gemäß § 12 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) vom 02.09.2004 (SächsBVBl. S 427) zuletzt geändert durch Artikel 10a der Verordnung vom 21.01.2008 (SächsGVBl. S. 74, 77) eine Darstellung des gesamten statischen Systems, die erforderlichen Konstruktionszeichnungen und die erforderlichen Berechnungen vorzulegen.

Da es sich bei dem in Rede stehenden Vorhaben um einen Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 25.06.2004 (SächsGVB. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S 102) handelt, kann die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 15 Abs. 1 DVOSächsBO die bauaufsichtliche Prüfung an einen Prüfingenieur für den jeweiligen Fachbereich und der jeweiligen Fachrichtung oder an ein Prüfamts übertragen. Ist dies der Fall, ist der Prüfauftrag von der Bauaufsichtsbehörde zu erteilen.

Gemäß § 66 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 der SächsBO ist bei Sonderbauten eine bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises durchzuführen. Auch hier ist der Prüfauftrag gemäß § 15 Abs. 1 DVOSächsBO von der Bauaufsichtsbehörde zu erteilen.

#### 5.8 *Begründung der arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:*

Die Pflicht zur Bestellung eines Gesundheitsschutz-Koordinators ergibt sich aus der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BauStellV – vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1285), zuletzt geändert am 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758).

Die Anforderungen an Maschinen und Geräte finden ihre Rechtsgrundlage in der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. GPSV) in der Fassung vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.06.2008 (BGBl. I S. 1060) und der Maschinenrichtlinie 98/37/EG vom 22.06.1998.

Die Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung ergibt sich aus § 5 des Gesetzes zur Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 16 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010).

Für kraftbetätigte Tore sind die Regelungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2007 (BGBl. I S. 1595) sowie die Richtlinie BGR 232 „Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore“.

Eine Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach den Vorgaben der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24.06.1992 über Mindestvorschriften über die Sicherheits- und/oder

Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz in Verbindung mit der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“.

Weitere Rechtsgrundlagen für die in diesem Genehmigungsbescheid getroffenen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sind die ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge; Flucht- und Rettungsplan sowie die Regel BGR 133 „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern.“

### **Abschnitt F – Kostenentscheidung**

Die Verwaltungskostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 und 6 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.05.2008 (GVBl. I S.302, 303).

Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach Nr. 3.4; Spalte 2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV bemisst sich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG nach der Achten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (8. Sächsisches Kostenverzeichnis - 8. SächsKVZ) vom 17.10.2008 (SächsGVBl. S. 661). Danach finden bei der Ermittlung der Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage gemäß § 4 BImSchG die Tarifstelle 1.1.5 i. V. m. 1.1 (immissionsschutzrechtliche Gebühr) sowie die Anmerkung 3 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.21 der lfd. Nr. 55 des 8. SächsKVZ, die Tarifstellen 4.1.1 i. V. m. 6.8.1 der lfd. Nr. 17 des 8. SächsKVZ (Gebühr für Baugenehmigung) und die Festlegungen der lfd. Nr. 95 des 8. SächsKVZ einschließlich Anmerkung (Gebühr für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. der Anlage 2 des UVPG) Anwendung.

Die Verwaltungsgebühr ist wie nachstehend aufgeführt berechnet worden:

Es erfolgte zuerst die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Gebühr auf der Grundlage der Tarifstelle 1.1.5 i. V. m. 1.2 der lfd. Nr. 55 des 8. SächsKVZ. Danach ermittelt sich die Gebühr für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG, bezogen auf die voraussichtlichen Errichtungskosten der beantragten Anlage.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit \_\_\_\_\_ EUR veranschlagt. Demgemäß beträgt die Gebühr entsprechend der Tarifstelle 1.1.5 der lfd. Nr. 55 des 8. SächsKVZ (Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren bei Errichtungskosten der Anlage in Höhe von über \_\_\_\_\_ EUR, zuzüglich 0,05 % der \_\_\_\_\_ EUR übersteigenden Errichtungskosten) \_\_\_\_\_ EUR. Da die Änderung jedoch im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG beantragt und bearbeitet wurde, muss die nach Tarifstelle 1.1.5 der lfd. Nr. 55 des 8. SächsKVZ errechnete Gebühr laut Tarifstelle 1.2 der lfd. Nr. 55 des 8. SächsKVZ um 25 %, d. h. um \_\_\_\_\_ EUR, reduziert werden. Die immissionsschutzrechtliche Gebühr beträgt mithin \_\_\_\_\_ EUR.

Erstreckt sich das Verfahren zugleich auch auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG, sind gemäß Anmerkung 3 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.21 der lfd. Nr. 55 des 8. SächsKVZ zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Im vorliegenden Fall ist die Baugenehmigung mit in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einzuschließen. Als Grundlage für die Baugenehmigungsgebühr wurde zunächst die Rohbausumme entsprechend der lfd. Nr. 4.1.1 des 8. SächsKVZ berechnet. Diese beträgt für die Produktionshalle

EUR, für das FT-Lager/Vormaterial EUR und für das FT-Lager EUR.  
Daraus ergibt sich eine errechnete Gesamtrohbausumme von EUR.

Bei einer zugrunde gelegten Rohbausumme von insgesamt EUR beträgt die Gebühr für die Baugenehmigung gemäß Tarifstelle 4.1.1 i. V. m. 1.2 der lfd. Nr. 17 des 8. SächsKVZ EUR, dies entspricht EUR je angefangene EUR der zugrunde gelegten Rohbausumme. Diese Gebühr setzt sich aus drei Teilgebühren zusammen, welche anhand des Rohbauwertes der einzelnen Teilabschnitte der Gesamthalle berechnet wurden. Für die Produktionshalle ergab sich eine Teilgebühr von EUR, für das FT-Lager/Vormaterial ergab sich eine Teilgebühr von EUR und für das FT-Lager eine Teilgebühr von EUR. Zusätzlich zur dieser Gebühr sind die Gebühren für die Eintragungen von Baulasten in die Baugenehmigungsgebühr einzurechnen. Diese betragen entsprechend Tarifstelle 6.8.1 der lfd. Nr. 17 des 8. SächsKVZ im Fall der Wegebaulast € und im Falle der Vereinigungsbaulast €. Damit beträgt die Baugenehmigungsgebühr €

Entsprechend den Festlegungen unter der lfd. Nr. 95 beträgt die Gebühr für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. der Anlage 2 des UVPG 10% der Gebühr für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Trägerverfahren nach § 2 UVPG (hier: immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren), d. h. 10% von EUR= EUR.

Diese Gebühr ist lt. Anmerkung zur lfd. Nr. 95 auf die Gebühr für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Trägerverfahren anzurechnen.

Nach Addition aller vorstehend ermittelten Einzelgebühren ( EUR + EUR + EUR ) ergibt sich die zu entrichtende Gesamtgebühr von : EUR.

Auslagen im Sinne des § 12 SächsVwKG sind für Postleistungen in Höhe von EUR entstanden.

Die Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH & Co. KG hat gemäß § 2 SächsVwKG als Kostenschuldnerin die vorstehend aufgeführten Kosten (Gebühren und Auslagen) in einer Gesamthöhe von EUR zu tragen. Der Fälligkeitszeitpunkt der Kosten wurde vom Landratsamt Mittelsachsen auf der Grundlage des § 17 2. Halbsatz SächsVwKG bestimmt.

### **Abschnitt G - Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz Freiberg, Widerspruch erhoben werden.

im Auftrag

Dalke  
Referatsleiter

Dienstsiegel

